

Vereinbarung (Anschlussvertrag)

zwischen den Gemeinden

Embrach und Lufingen

über die Mitbenützung der Schiessanlage Warpel
durch den Schützenverein Embrach-Lufingen

Genehmigt Gemeinde Embrach GRB 183/05.09.2018
Genehmigt Gemeinde Lufingen GRB 189/03.10.2018
Inkraftsetzung: 01.01.2019

I. Grundlagen	3
Art. 1 Basis des Anschlussvertrages	3
Art. 2 Trärgemeinde / Anschlussgemeinde	3
II. Zweck	3
Art. 3 Benützungsberechtigung	3
III. Betriebs- und Unterhaltskosten	3
Art. 4 Einmaliger Einkaufsbetrag	3
Art. 5 Fixkosten	3
Art. 6 Betriebs- und Unterhaltskosten	3
Art. 7 Investitionskosten	3
Art. 8 Altlasten	4
IV. Begleitgruppe Schiessanlage Warpel	4
Art. 9 Zusammensetzung	4
V. Schlussbestimmungen	4
Art. 10 Vertragsänderungen	4
Art. 11 Kündigung	4
Art. 12 Entschädigung bei Vertragsauflösung	4
Art. 13 Schiessbetrieb	4
Art. 14 Meinungsverschiedenheiten	4
Art. 15 Inkraftsetzung	4

I. Grundlagen

Art. 1 Basis des Anschlussvertrages

Die Gemeinden Embrach und Lufingen vereinbarten am 07.11.2001 (Embrach) bzw. 21.11.2001 (Lufingen), dass der Schützenverein Lufingen die Schiessanlage Warpel mitbenützen darf. In der Zwischenzeit haben die beiden Schützenvereine zum Schiessverein Embrach-Lufingen (SVEL) fusioniert. Die damalige Vereinbarung bildet die Grundlage dieses Anschlussvertrages.

Art. 2 Träbergemeinde / Anschlussgemeinde

Die Gemeinde Embrach bildet die Träbergemeinde. Die Gemeinde Lufingen wird in diesem Anschlussvertrag als Anschlussgemeinde bezeichnet.

II. Zweck

Art. 3 Benützungsberechtigung

Die Gemeinde Embrach räumt der Gemeinde Lufingen das Recht ein, die 300 m Schiessanlage Warpel und die dazugehörigen Räume auf unbestimmte Zeit für Vereins- und Bundesübungen im Rahmen des Schiessplans zu benützen. In dieses Recht eingeschlossen ist die Benützung der Schützenstube in Zusammenhang mit dem Schiessbetrieb. Die Rechte und Pflichten werden vom Schiessverein Embrach-Lufingen im Rahmen seiner Vereinstätigkeit aus wahrgenommen.

III. Betriebs- und Unterhaltskosten

Art. 4 Einmaliger Einkaufsbetrag

Die Gemeinde Lufingen leistete im 2001 einen einmaligen Beitrag à fonds perdu von Fr. 50'000.00.

Art. 5 Fixkosten

Der jährliche Fixkostenbeitrag der Gemeinde Lufingen setzt sich wie folgt zusammen:

Fixkosten gem. Vereinbarung vom 07.11 / 21.11.2001	Fr.	7'000.00
Fixkosten elektronische Trefferanzeige SIUS	Fr.	<u>1'129.15</u>
Total Fixkosten	Fr.	8'129.15

Art. 6 Betriebs- und Unterhaltskosten

Die jährlich anfallenden Betriebs- und Unterhaltskosten werden von der Gemeinde Lufingen zu 1/6 mitfinanziert. Vorbehalten bleibt die vorgängige Zustimmung des Gemeinderates Lufingen zu ausserordentlichen Unterhalts- oder Erneuerungsarbeiten.

Art. 7 Investitionskosten

Embrach übernimmt die Investitionskosten und belastet diese Lufingen über die Abschreibungen und Zinsen in der Betriebsrechnung. Bei Investitionen (> Fr. 50'000.00)

wird die Gemeinde Lufingen frühzeitig miteinbezogen und zur Stellungnahme eingeladen.

Art. 8 Altlasten

Die Anschlussgemeinde hat sich an den momentan anstehenden Kugelfang- und Boden-sanierungskosten zu beteiligen; dies im Rahmen ihrer Nutzung seit 2001 und der gesetzlichen Vorschriften.

IV. Begleitgruppe Schiessanlage Warpel

Art. 9 Zusammensetzung

In der Begleitgruppe Schiessanlage Warpel nimmt ein Vertreter des Gemeinderates Lufingen Einsitz.

V. Schlussbestimmungen

Art. 10 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

Art. 11 Kündigung

Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten auf Ende Kalenderjahr kündigen. Eine Auflösung der Vereinbarung ist auch möglich, wenn übergeordnete Instanzen diese verlangen oder der Schiessbetrieb eingestellt wird.

Art. 12 Entschädigung bei Vertragsauflösung

Bei Vertragsauflösung erfolgt generell keine Rückerstattung der Investitionsbeiträge (inkl. Einkaufskosten).

Art. 13 Schiessbetrieb

Der Schiessbetrieb richtet sich nach der Verordnung über die Schiessanlage Warpel, sowie des Schiessplanes.

Art. 14 Meinungsverschiedenheiten

Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

Art. 15 Inkraftsetzung

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden in Kraft.

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Embrach Nr. 183 vom 05.09.2018



Erhard Büchi
Gemeindepräsident



Hans Peter Good
Gemeindeschreiber

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Lufingen Nr. 189 vom 03.10.2018



Jürg Badertscher
Gemeindepräsident



Kurt Renk
Gemeindeschreiber